

Satzung

der

KJSH - Stiftung für Kinder-, Jugend- und Soziale Hilfen

Präambel

Die KJSH - Stiftung hat es sich zum Ziel gesetzt, auf der Grundlage des Sozialgesetzbuches individuelle, fähigkeitsorientierte Hilfen zur Verbesserung von Lebensbedingungen und Perspektiven bedürftiger Menschen finanziell zu fördern. Die Arbeit dient der finanziellen Unterstützung von Institutionen, die die Förderung der Jugendhilfe, der Behindertenhilfe, der sozialen Hilfen, der Wissenschaft und Forschung und des bürgerschaftlichen Engagements zum Zweck haben.

Über die Förderung hinaus erfüllt die Stiftung auch ihren Zweck durch die Begründung von Einrichtungen ggf. auch von Tochtergesellschaften, in denen sie diese Hilfen auch selbst und unmittelbar leistet.

§ 1

Name, Rechtsform, Sitz

- (1) Die Stiftung führt den Namen KJSH - Stiftung für Kinder-, Jugend- und Soziale Hilfen
- (2) Sie ist eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts.
- (3) Die Stiftung hat ihren Sitz in der Freien und Hansestadt Hamburg.

§ 2

Stiftungszweck

- (1) Zweck der Stiftung ist die Beschaffung und Weitergabe von finanziellen Mitteln zur Förderung
 - a. der Jugendhilfe,
 - b. der Behindertenhilfe,
 - c. der Mildtätigkeit, insbesondere auf dem Gebiet der Sozialhilfe,
 - d. sonstiger Hilfen im Bereich der Wohlfahrtspflege,
 - e. von Wissenschaft und Forschung,
 - f. des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten steuerbegünstigter Zwecke
 - i. S. v. § 58 Nr. 1 AO durch andere steuerbegünstigte Körperschaften oder Körperschaften des öffentlichen Rechts.

Die Stiftung kann unselbstständige Stiftungen treuhänderisch verwalten, soweit deren Zwecke von dem Stiftungszweck der KJSH - Stiftung für Kinder-, Jugend- und Soziale Hilfen umfasst sind.

- (2) Die Stiftung kann ihren Zweck auch durch die Begründung von Einrichtungen und Niederlassungen erfüllen, in denen sie die in Absatz 1 bezeichneten Hilfen selber leistet. Möglich ist auch die Begründung von Tochtergesellschaften.

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch

- den Betrieb und die finanzielle Unterstützung von ambulanten, teilstationären und stationären Hilfen, Einrichtungen bzw. Heimen und Schulen,
 - finanzielle Unterstützung von anderen steuerbegünstigten Körperschaften und Körperschaften des öffentlichen Rechts jeweils bei der Verwirklichung von steuerbegünstigten Zwecken im Sinne von Absatz 1,
 - die Bereitstellung von Hilfen für Menschen, die zur Vermeidung oder zur Überwindung schwieriger Lebenssituationen gezielter pädagogischer, therapeutischer und/oder sonstiger Maßnahmen bedürfen,
 - die Erprobung und Durchführung von innovativen Maßnahmen in den o. g. Bereichen,
 - die Begleitung und Fortbildung von erwerbsfähigen Hilfebedürftigen,
 - die Beratung und Aufklärung zur Stärkung von Eigenverantwortlichkeit und des bürgerschaftlichen Engagements,
 - die Bereitstellung von Gütern und Dienstleistungen zur Überwindung von individuellen Notlagen,
 - die Auswahl von geeigneten Bewerbern für Freiwilligendienste, deren Vorbereitung auf die Dienste und deren Betreuung im Dienst,
 - die Förderung von Nachwuchskräften in der sozialen Arbeit durch Praktika und Zusammenarbeit mit den entsprechenden Ausbildungsstätten.
- (3) Ein Rechtsanspruch auf Zuwendungen aus Stiftungsmitteln besteht nicht.
- (4) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Die Stiftung ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (5) Die Stiftung kann ihre Arbeitskräfte, Räume und Einrichtungen anderen steuerbegünstigten Körperschaften für die steuerbegünstigten Zwecke im Sinne dieser Satzung unentgeltlich zur Verfügung stellen.
- (6) Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3

Stiftungsvermögen

- (1) Die Stiftung wurde bei der Errichtung mit einem Barvermögen in Höhe von 50.000 EURO ausgestattet.
- (2) Das Stiftungsvermögen kann durch Zustiftungen (Beträge, Rechte und sonstige Gegenstände) des Stifters sowie Dritter erhöht werden. Werden Zuwendungen vom Zuwendenden nicht ausdrücklich zum Vermögen gewidmet, so dienen sie ausschließlich und unmittelbar zeitnah den in § 2 genannten Zwecken.
- (3) Das Vermögen der Stiftung ist grundsätzlich in seinem realen Bestand zu erhalten. Es darf nur veräußert oder belastet werden, wenn von dem Erlös gleichwertiges Vermögen erworben wird. Umschichtungen des Stiftungsvermögens sind zulässig. Zur Erreichung des Stiftungszweckes dienen grundsätzlich nur die Zinsen und Erträge des Vermögens sowie sonstige Zuwendungen, soweit sie nicht nach Absatz 2 das Vermögen erhöhen.
- (4) Den jeweiligen Bedürfnissen entsprechend kann die Stiftung ihre Erträge gemäß den Bestimmungen der Abgabenordnung ganz oder teilweise einer Rücklage (Zweckrücklage) zuführen, um ihre steuerbegünstigten Zwecke nachhaltiger erfüllen zu können. Die Stiftung kann im Rahmen der Bestimmungen der Abgabenordnung auch eine freie Rücklage bilden und die in die Rücklage eingestellten Mittel ihrem Vermögen zur Werterhaltung zuführen.

§ 4

Anlage des Stiftungsvermögens

Das Stiftungsvermögen ist sicher und Ertrag bringend anzulegen.

§ 5

Stiftungsvorstand

- (1) Die Stiftung wird von einem Vorstand verwaltet, der aus mindestens drei bis höchstens fünf Personen besteht. Geborene Mitglieder des Vorstandes sind die Vorstandsmitglieder des KJSH - Verein für Kinder-, Jugend- und Soziale Hilfen e. V. und dessen Besondere Vertreter (§ 30 BGB). Sind dies mehr als 5 Personen, so werden die nach Lebensjahren ältesten Personen vorrangig Vorstandsmitglieder. Die Amtszeit endet mit Verlust des Amtes (Vorstandsmitglied oder Besonderer Vertreter des KJSH e. V.). Der erste Vorstand ist im Stiftungsgeschäft berufen.

Besteht die Gesamtzahl von Vorstand und den Besonderen Vertretern (§ 30 BGB) im KJSH e. V. aus weniger als drei Personen, sind zusätzliche Mitglieder für den Vorstand der Stiftung durch den Aufsichtsrat des KJSH e. V. zu berufen.

- (2) Scheidet ein Vorstandsmitglied aus dem Vorstand des KJSH e. V. vorzeitig aus, so wird die im KJSH e. V. gewählte Ersatzperson ebenfalls Mitglied des Vorstandes der KJSH - Stiftung.
- (3) Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes kann der Stiftungsrat der Stiftung ein Vorstandsmitglied per Beschluss abberufen. Diesen Beschluss muss der Stiftungsrat mit einer 2/3 Mehrheit aller Stiftungsratsmitglieder zustimmen.

Der Stiftungsrat bestimmt aus den Mitgliedern des Vorstandes einen Vorsitzenden und Stellvertreter, wobei Wiederbestellung zulässig ist. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

- (4) Die Vorstandsmitglieder üben ihr Amt hauptamtlich oder ehrenamtlich aus. Ehrenamtlich tätige Vorstände haben jedoch Anspruch auf Erstattung ihrer nachgewiesenen Auslagen, sofern die Vermögens- und Ertragslage der Stiftung dies zulässt. Hauptamtlich in der Geschäftsführung der Stiftung tätige Mitglieder des Stiftungsvorstandes erhalten eine angemessene Vergütung, sofern die Vermögens- und Ertragslage der Stiftung dies zulässt.

Die bestehenden arbeitsvertraglichen Regelungen für Mitarbeiter bei KJHV gGmbH per 31.12.2012 werden von der KJSH - Stiftung unverändert übernommen.

- (5) Veränderungen innerhalb des Vorstandes werden der Aufsichtsbehörde unverzüglich angezeigt. Die Wahlniederschriften, die Annahmeerklärungen und sonstige Beweisunterlagen über Vorstandsergänzungen sind beizufügen.

§ 6

Aufgaben des Vorstandes

- (1) Der Vorstand leitet und verwaltet die Stiftung und beschließt über ihre Angelegenheiten, soweit sich aus den Bestimmungen dieser Satzung nichts anderes ergibt. Er hat die Mittel der Stiftung sparsam und wirtschaftlich zu verwenden.
- (2) Der Vorstand kann die Durchführung bestimmter Geschäfte auf einzelne Vorstandsmitglieder übertragen. Er kann, sofern die Vermögenslage der Stiftung dies zulässt, eine geeignete, dem Vorstand auch nicht angehörende Person mit der Geschäftsführung der Stiftung beauftragen und für diese Tätigkeit ein angemessenes Entgelt zahlen sowie Hilfskräfte einstellen.
- (3) Der Vorstand stellt rechtzeitig vor Beginn eines jeden Geschäftsjahres einen Wirtschaftsplan auf, der die zu erwartenden Einnahmen und Ausgaben enthält. Innerhalb der gesetzlichen Frist erstellt der Vorstand eine Jahresabrechnung mit einer Vermögensübersicht und einem Bericht über die Erfüllung des Stiftungszwecks. Die Abrechnung wird von einem öffentlich bestellten Wirtschaftsprüfer, einer anerkannten Wirtschaftsprüfungsgesellschaft oder einem Prüfungsverband geprüft; die Prüfung muss sich auch auf die Erhaltung des Stiftungsvermögens sowie auf die satzungsgemäße Verwendung der Stiftungsmittel erstrecken.

§ 7

Vertretung der Stiftung

- (1) Die Vorstandsmitglieder bilden den Vorstand der Stiftung im Sinne der §§ 86, 26 des Bürgerlichen Gesetzbuches. Jedes Vorstandsmitglied ist einzelvertretungsberechtigt. Gleichwohl ist der Vorstand durch eine Geschäftsordnung nach innen verpflichtet, grundsätzlich das so genannte Vier-Augen-Prinzip einzuhalten.
- (2) Die Stiftung wird durch den Vorstand gerichtlich und außergerichtlich vertreten. Der Vorstand ist zur Mehrfachvertretung (§ 181, 2. Alternative BGB) bei Rechtsgeschäften zwischen der Stiftung und dem KJSH - Verein für Kinder-, Jugend- und Soziale Hilfen e. V., Hamburg nebst seinen Tochtergesellschaften berechtigt.

§ 8

Beschlussfassung des Vorstandes

- (1) Der Vorstand beschließt bei Anwesenheit von mindestens zwei seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit, sofern die Satzung nichts anderes bestimmt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, im Falle seiner Abwesenheit die des Stellvertreters. Im Falle der Abwesenheit beider gilt die Vorlage bei Stimmengleichheit als abgelehnt.
- (2) Der Vorstand hält seine Beschlüsse in Niederschriften fest, die mindestens von einem Vorstandsmitglied zu unterschreiben sind. Abwesende Vorstandsmitglieder werden von den Beschlüssen in Kenntnis gesetzt. Ein nachträgliches Einspruchsrecht steht ihnen nicht zu.
- (3) Wenn eine besondere Dringlichkeit oder Notwendigkeit vorliegt, kann der Vorstand auch schriftlich beschließen. In diesem Fall müssen alle Vorstandsmitglieder der Beschluss Sache zustimmen. Übermittlungen im Wege der Telekommunikation sind zulässig. Beschlüsse, die per E-Mail zustande gekommen sind, bedürfen der Bestätigung in der nächsten Sitzung.

§ 9

Vorstandssitzungen

- (1) Der Vorstand hält seine Sitzungen nach Bedarf ab. Der Vorsitzende - im Verhinderungsfall seine Vertretung - bestimmt den Ort und die Zeit der Sitzungen und lädt dazu ein. In jedem Geschäftsjahr findet mindestens eine Vorstandssitzung statt, in der über die Jahresrechnung beschlossen wird. Auf Antrag von mindestens 1/3 der Mitglieder muss der Vorstand einberufen werden.
- (2) Zwischen der Einberufung und dem Sitzungstag soll ein Zeitraum von mindestens zwei Wochen liegen, sofern nicht außerordentliche Umstände eine kürzere Frist erfordern. Die Vorstandsmitglieder werden schriftlich unter Angabe der einzelnen Beratungsgegenstände einberufen.

§ 10

Einrichtung eines Stiftungsrats

Der Stifter richtet einen Stiftungsrat ein.

§ 11

Zusammensetzung des Stiftungsrats

- (1) Der Stiftungsrat besteht mindestens aus drei oder fünf Personen.
- (2) Der Stiftungsrat wählt den Vorsitzenden/ die Vorsitzende und die stellvertretende Vorsitzende/den stellvertretenden Vorsitzenden aus seiner Mitte.
- (3) Die Amtszeit der Stiftungsratsmitglieder beträgt 3 Jahre. Wiederbestellung ist zulässig.
- (4) Der Aufsichtsrat des KJSH - Verein für Kinder-, Jugend- und Soziale Hilfen e. V. beruft die Mitglieder des Stiftungsrates. Eine Eigenberufung ist zulässig. Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes kann dieser Aufsichtsrat mit einfacher Mehrheit ein Mitglied des Stiftungsrates abberufen

§ 12

Rechte und Pflichten des Stiftungsrats

- (1) Der Stiftungsrat überwacht als unabhängiges Beratungsorgan die Beachtung des Stifterwillens durch den Vorstand.
- (2) Die Mitglieder des Stiftungsrates beschließen bzw. genehmigen mehrheitlich
 - die Anstellungsverträge von Mitgliedern des Vorstandes,
 - den vom Vorstand vorzulegenden Wirtschafts- und Investitionsplan,
 - die Bestellung des Wirtschaftsprüfers für den Jahresabschluss,
 - die Verwendung des Jahresergebnisses,
 - die Entlastung des Vorstands.

Wesentliche Entscheidungen des Vorstandes bedürfen der Zustimmung des Stiftungsrates. Näheres wird in einer Geschäftsordnung festgelegt.

- (3) Die Mitglieder des Stiftungsrats sind ehrenamtlich für die Stiftung tätig. Ihnen dürfen keine Vermögensteile zugewendet werden. Sie haben Anspruch auf Ersatz ihrer nachgewiesenen Auslagen, sofern die Vermögenssituation der Stiftung dies zulässt. Sollen die Mitglieder des Stiftungsrates nicht rein ehrenamtlich tätig sein, sondern für ihren Zeit- und Arbeitsaufwand eine finanzielle Anerkennung in Form von Aufwandsentschädigungen erhalten, so ist dies nur zulässig, soweit die Vermögenssituation der Stiftung es erlaubt und der Stiftungsrat im Einvernehmen mit dem zuständigen Finanzamt und der Stiftungsaufsicht hierzu vorab schriftliche Richtlinien erlässt.

§ 13

Beschlüsse

- (1) Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Sie beschließen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der/des Vorsitzenden den Ausschlag. Ein abwesendes Mitglied kann sich aufgrund einer schriftlichen Erklärung durch ein anwesendes Mitglied vertreten lassen. Über die Sitzungen sind Niederschriften anzufertigen.
- (2) Wenn eine besondere Dringlichkeit oder Notwendigkeit vorliegt, kann der Stiftungsrat auch schriftlich beschließen. In diesem Fall müssen alle Mitglieder der Beschluss Sache zustimmen. Übermittlungen im Wege der Telekommunikation sind zulässig. Beschlüsse, die per E-Mail zustande gekommen sind, bedürfen der Bestätigung in der nächsten Sitzung.

§14

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

§ 15

Satzungsänderung

Über Änderungen dieser Satzung beschließt der Stiftungsrat mit einer Mehrheit von 3/4 aller Mitglieder. Die Beschlüsse bedürfen der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

§ 16

Auflösung

- (1) Über die Auflösung der Stiftung beschließt der Stiftungsrat mit einer Mehrheit von drei Vierteln bei Anwesenheit aller Mitglieder. Ein solcher Beschluss wird erst wirksam, wenn er von der Aufsichtsbehörde genehmigt ist.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall ihrer steuerbegünstigten Zwecke fällt ihr restliches Vermögen nach Abzug sämtlicher Verbindlichkeiten an den KJSH - Verein für Kinder, Jugend- und Soziale Hilfen e. V. Der KJSH e. V. muss das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke im Sinne dieser Satzung verwenden.

Ist der KJSH e. V. nicht mehr existent oder nicht mehr steuerbegünstigt oder nicht mehr Mitglied im Deutschen Paritätischen Wohlfahrtsverband - Gesamtverband e. V., so fällt das Vermögen direkt an den Deutschen Paritätischen Wohlfahrtsverband - Gesamtverband e. V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke im Sinne dieser Satzung zu verwenden hat.

- (3) Beschlüsse über die Verwendung des Vermögens bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall ihrer steuerbegünstigten Zwecke dürfen erst nach Einwilligung des zuständigen Finanzamtes ausgeführt werden.

§ 17

Aufsicht und Inkrafttreten

- (1) Die Stiftung untersteht der Aufsicht nach Maßgabe des in der Freien und Hansestadt Hamburg geltenden Rechts.
- (2) Diese Satzung tritt mit dem Tage ihrer Genehmigung in Kraft.